

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

betr. Ausgleichsteuer.

Auf unsere wiederholten Eingaben an das Reichsfinanzministerium betreffend Aufhebung der Ausgleichsteuer für Bücher und Zeitschriften teilt uns der Reichsfinanzminister mit Schreiben vom 27. Juni d. J. folgendes mit:

»Die Zollstellen sind mit Verfügung von heute ermächtigt worden, Bücher und Zeitschriften aller Art sowie Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken der Rrn. 674, 675 des Zolltarifs von der Umsatz-Ausgleichsteuer freizustellen.«

Die angeführten Nummern des Zolltarifs enthalten folgende Gegenstände des Buchhandels:

Nr. 674. Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigelegten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im ersten Abschnitt benannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender.

Nr. 675. Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen.

Für diese Gegenstände ist danach vom 27. Juni 1932 ab Ausgleichsteuer bei der Einfuhr nicht mehr zu entrichten.

Leipzig, den 1. Juli 1932.

Dr. Heß.

Außerkräfttreten der Vorschriften über Preisbindung in der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931.

Die Zwangsvorschriften der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 über Preisbindung sind bis 30. Juni 1932 befristet. Sie treten an diesem Tage außer Kraft und der für gebundene Preise vor dem 1. Januar 1932 bestehende Rechtszustand tritt wieder ein, falls nicht durch inzwischen erlassene neue gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorgesehen wird. Das ist nicht geschehen. Weder die große Notverordnung vom 14. Juni 1932 noch sonstige andere Rechtserlasse der Reichsregierung haben den durch die Vierte Notverordnung hinsichtlich der preisgebundenen Waren geschaffenen Zustand verlängert oder anderweit geregelt.

Der derzeitige Reichswirtschaftsminister Professor Dr. Warmbold hat aber in einem Schreiben vom 23. Juni 1932 an den Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels folgendes verlautbart:

»Die im Kap. I § 8 des Ersten Teiles der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) gesetzte Sperrfrist für Erhöhung und Neubindung von Preisen läuft mit dem 30. Juni d. J. ab. Indem ich hierauf ergebend Bezug nehme, sehe ich mich veranlaßt, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise in Zukunft bei der Festsetzung gebundener Preise auf die allgemeine, einen niedrigen Preisstand erfordernde Wirtschaftslage die unbedingt gebotene Rücksicht nehmen werden. Zum Schutze der Gesamtwirtschaft und des Ge-

meinwohles würde ich mich gezwungen sehen, allen etwa dagegen verstoßenden Preisbindungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 S. 328) nachdrücklich zu begegnen. Ich bitte ergebend, die Ihnen angeschlossenen Organisationen von dem Inhalt dieses Schreibens baldmöglichst in Kenntnis zu setzen.«

Es erübrigt sich, zu diesen Ausführungen des Reichswirtschaftsministers besonders Stellung zu nehmen; sie dürfen mit Rücksicht auf die Überwachungsmöglichkeiten, welche durch die Kartellverordnung und deren Nebengesetze dem Reichswirtschaftsministerium zustehen, besondere Beachtung beanspruchen. Dr. H.

Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger.

Auszug aus dem Protokoll der ordentl. Hauptversammlung am 3. Mai 1932, 16 $\frac{1}{2}$ Uhr in Berlin (ausführliches Protokoll s. in »Die Zeitschrift«, Heft 5/6).

Der Vorsitzende, Herr Handelsgerichtsrat Greiffenhagen, eröffnet die Sitzung um 5 Uhr, begrüßt im besonderen die auswärtigen Mitglieder und stellt fest, daß die Einladung und Tagesordnung fristgemäß versandt worden sind.

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Geschäftsberichts.

Herr Greiffenhagen bringt zum Ausdruck, daß der Geschäftsbericht allen Mitgliedern bereits zugegangen, ferner in der Aprilnummer der »Zeitschrift« veröffentlicht sei, sodas sich ein Verlesen erübrige. Er stellt den Geschäftsbericht zur Erörterung. Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht. Der Geschäftsbericht wird einstimmig genehmigt. Herr Greiffenhagen gibt sodann einen Umriss der Geschäftsergebnisse innerhalb des Reichsverbandes und der wichtigsten Aufgaben im vergangenen Geschäftsjahr. Er spricht Worte ehrenden Gedankens an das langjährige Vorstandsmitglied, Herrn Handelsgerichtsrat Worms. Die Mitglieder erheben sich zum Gedenken an den Verstorbenen von ihren Plätzen. Aus dem Kreise der wichtigsten Aufgaben des Reichsverbandes streifte er die Verhandlungen mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie, die zu den Richtlinien mit den Spitzenverbänden geführt haben, mit dem Reichsverband der Deutschen Presse, die die Bildung des Reichsausschusses der Deutschen Zeitschriften zum Ziele hatten, die Sachverständigenvernehmungen im Ausschus des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Prüfung der Anzeigens- und Bezugspreise sowie die Verhandlungen mit der Pressestelle der Reichsregierung zwecks Einführung von Pressekonferenzen für Zeitschriften, Verhandlungen, aus denen bereits die Zulassung der Zeitschriften zu den außerordentlichen Pressekonferenzen der Reichsregierung als erster Erfolg hervorgegangen ist.

Punkt 2 der Tagesordnung: Jahresrechnung und Haushaltsplan, Entlastung des Vorstandes.

Jahresrechnung und Voranschlag werden genehmigt. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Punkt 3 der Tagesordnung: Festsetzung des Jahresbeitrages.

Die vorgeschlagene Beitragsregelung wird genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag des Gesamtvorstandes auf Änderung der Satzung.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden genehmigt. Auf Grund der Satzungsänderung gibt der Vorstand bekannt, daß er den geschäftsführenden Syndikus, Herrn Dr. Diehe, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied in den Gesamtvorstand hinzugewählt hat.